

Probefahrt-Vereinbarung

(BOS-Heil & Co - Stand 12.2019)

Zwischen der Firma (als Verleiher)

BOS-Heil & Co. GmbH & CoKG.
Rodheimerstr. 11-13
D-61191 Rosbach – Tel.: 06003-9411-0

und Herrn / Frau / Firma (als Benutzer)

Name,	Vorname	Geburtsdatum
Straße, Nr.	PLZ, Ort	Tel.-Nr.
PLZ, Ort		E-Mail

Personalausweis Ausstellungsbehörde: _____

Reisepass Ausstellungsdatum: _____ Nr.: _____

Führerscheindaten

Kopie	Daten:
Fahrerlaubnisklasse:	Erteilungsdatum:
Führerscheinnummer:	Ablaufdatum:
Ausstellungsdatum:	Ausstellungsbehörde:

wird unter den nachfolgenden und anliegenden Geschäftsbedingungen folgende Probefahrt-Vereinbarung geschlossen:

Fahrzeug

Dem Benutzer wird folgendes Fahrzeug überlassen:	Fabrikat:	Fahrzeugart:
Amtl.-Kennz.:	Fahrzeug-Ident-Nr. / Fahrgestell-Nr.:	km-Stand:

Verwendungszweck

Die Probefahrt soll dem Kaufinteressenten die Möglichkeit geben, das Fahrzeug im Hinblick auf Funktion, Fahreigenschaften, Bedienungskomfort, Verwendungsmöglichkeiten etc. – d.h., Gebrauchsfähigkeit – kennen zu lernen und sich damit über den Kauf dieses oder eines anderen Fahrzeugs schlüssig zu werden.

Das Fahrzeug darf nur vom Benutzer persönlich im Rahmen der vereinbarten Probefahrt gefahren werden, soweit nicht nachfolgend eine abweichende Regelung getroffen wird.

Der Benutzer darf das Fahrzeug nur zu dem obigen Verwendungszweck gebrauchen, insbesondere ist ihm untersagt, das Fahrzeug zu verwenden:

- zur Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests,
- zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen,
- zum Transport von Gütern,
- zur Weitervermietung,

Die Benutzung des Fahrzeugs ist grundsätzlich nur im Inland gestattet.

Nutzungsdauer & Kosten der Probefahrt

Dem Benutzer wird das Fahrzeug

von _____ (Datum,Uhrzeit)

bis _____ (Datum,Uhrzeit)

überlassen.

- Die Probefahrt ist bis zu einer km-Leistung von _____ unentgeltlich. Mehrkilometer werden mit 0,90 Euro pro gefahrenen Kilometer berechnet.
- Der Benutzer trägt eine Kostenbeteiligung in Höhe von EURO _____.
- Die Kosten für Mehrkilometer bzw. die Kostenbeteiligung werden bei Kauf eines Fahrzeugs auf den Kaufpreis angerechnet.
- Der Benutzer leistet eine Kautions in Höhe von EURO _____, die bei Rückgabe des Fahrzeugs erstattet wird, soweit der Verleiher keine Ansprüche gegen den Benutzer hat.

Versicherung

Wird das Fahrzeug mit rotem Kennzeichen übergeben, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Versicherungsschutz nur für Fahrten zur Feststellung und zum Nachweis der Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeugs gilt! Für das Fahrzeug besteht eine Haftpflichtversicherung mit einer max. Deckungssumme von 1. Mio und einer Selbstbeteiligung in pro Schadensfall von 1500.-€ Die Haftpflichtversicherung deckt Sachschäden und Verletzungen gegenüber Dritten. In der Überlassungsvereinbarung sind keine weiteren Versicherungen oder Zusatzleistungen (Kasko-, Insassenversicherung etc.) enthalten, nur gegen Aufpreis.

Eindeckung von Teil- u./o. Vollkaskoversicherung

Zusatzversicherungen sind grundsätzlich aufpreispflichtig und vor Übernahme schriftlich zu vereinbaren. Bei Kaskoverträgen gilt - sofern keine anderslautende schriftliche Absprache (VK: derzeit 21.-€ pro Tag) erfolgt - eine vertragliche Selbstbeteiligung von 1500.- € pro Schadensfall für das Mietobjekt als vereinbart. Eine evtl. Eintrittspflichtversagung der Versicherung entbindet den Entleiher/Fahrer nicht von der Haftung gegenüber BOS-Heil & Co.

Haftungsreduzierung bei Haftpflicht- u. Kaskoversicherung

Pro Versicherungsbaustein ist die Höhe der Selbstbeteiligung gegen Aufpreis (derzeit 7,80 pro Tag) bis zu einem Eigenanteil von mindestens 500.-€ reduzierbar. Der Einschluss der Haftungsreduzierung muss vor Entleihantritt erfolgen.

Der Kunde trägt das volle Haftungsrisiko für Beschädigungen am Fahrzeug, d.h. er haftet insbesondere auch für leicht fahrlässig verursachte Schäden.

Der Benutzer hat die anliegenden Geschäftsbedingungen zur Kenntnis genommen und erkennt diese als verbindlich für die Probefahrtvereinbarung an.

Ort, Datum

Unterschrift des Benutzers

Unterschrift des Verleihers

Übernahme des Fahrzeuges

An den Benutzer wurden übergeben: Fahrzeugschlüssel Kraftfahrzeugpapiere + Vereinbar. Probefahrt+AGB

Der Kilometerstand bei Übernahme des Fahrzeuges beträgt: _____ km

Mängel am Fahrzeug bei Übernahme:

Der Benutzer bestätigt, dass er das Fahrzeug am _____, um _____ Uhr in einem verkehrssicheren, fahrbereiten und sauberen Zustand übernommen hat.

Ort, Datum

Unterschrift des Benutzers

Unterschrift des Verleihers

Rückgabe des Fahrzeuges

Datum, Uhrzeit: _____

km-Stand: _____

Festgestellte Mängel: _____

Ort, Datum

Unterschrift des Benutzers

Unterschrift des Verleihers

Ergänzende Geschäftsbedingungen für Probefahrten

Die vorliegenden Probefahrtbedingungen ergänzen unsere allgemeinen AGB und sind integrierender Bestandteil der Probefahrtvereinbarung. Mit der Unterzeichnung der Vereinbarung bestätigt der Kunde, neben den hier vorliegenden Vertragsbedingungen auch unsere Allgemeinen AGB erhalten, gelesen u. vorbehaltlos akzeptiert zu haben.

I. Nutzung des Fahrzeugs

1. Der Benutzer verpflichtet sich, dass Fahrzeug pfleglich und sachgemäß zu behandeln, die straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen zu beachten und das Fahrzeug gegen Diebstahl zu sichern.
2. Im Falle eines Schadenseintritts oder eines Unfalls, an dem das dem Benutzer zur Verfügung gestellte Fahrzeug beteiligt ist, verpflichtet sich der Benutzer, den Verleiher unverzüglich, soweit möglich auch noch unmittelbar von der Unfallstelle, zu informieren und falls möglich, eine polizeiliche Unfallaufnahme herbeizuführen. Ist eine polizeiliche Unfallaufnahme nicht möglich, hat der Benutzer am Unfallort einen detaillierten Unfallbericht zu erstellen. Die unverzügliche Informationsverpflichtung gilt auch bei einer Entwendung, bei sonstigem Untergang (z.B. Beschlagnahme) sowie bei einem technischen oder sonstigen Defekt (z.B. Panne) des Fahrzeugs. Reparaturen darf der Benutzer nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Verleihers in einer Fremdwerkstatt durchführen lassen.

II. Rückgabe des Fahrzeugs

Das Fahrzeug ist vom Benutzer am Ende der vereinbarten Nutzungszeit am Ort der Übergabe in sauberem Zustand zurückzugeben. Wird die vereinbarte Rückgabezeit überschritten, haftet der Kunde für sämtliche Schäden, die dem Verleiher aus der Vorenthaltung des Besitzes entsteht. Darüber hinaus ist der Verleiher berechtigt, für den Zeitraum der Vorenthaltung des Fahrzeugs über den Rückgabezeitpunkt hinaus eine angemessene Nutzungsentschädigung vom Kunden zu fordern. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

III. Haftung des Benutzers

1. Der Benutzer haftet vorbehaltlich Ziffer 2 gegenüber dem Verleiher für sämtliche schuldhaft verursachten Schäden (einschließlich Untergang, Abhandenkommen und Beschlagnahme), die vom Zeitpunkt der Übernahme bis zur Rückgabe entstehen.
2. Abweichend von Ziffer 1 haftet der Benutzer für leicht fahrlässig verursachte Schäden in Höhe der Selbstbeteiligung nur, sofern dies vereinbart ist.
3. Keine Haftung besteht für Schäden aufgrund normaler Abnutzung. Im Übrigen beschränkt sich die Haftung auf die Schäden, die nicht durch eine vereinbarte Fahrzeugversicherung abgedeckt sind.
4. Der Benutzer stellt den Verleiher von sämtlichen Ansprüchen aus der Verletzung von Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen Vorschriften im Zusammenhang mit dem Gebrauch des Fahrzeugs frei. Gleiches gilt für Ansprüche Dritter aufgrund von Unfällen, soweit und solange nicht die Haftpflichtversicherung des Verleihers für den Schaden eintritt.

IV. Haftung des Verleihers

1. Jegliche Haftung des Verleihers wegen der Verletzung seiner vertraglich geregelten Pflichten ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Hat der Verleiher aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet der Verleiher beschränkt: Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die die Probefahrtvereinbarung dem Verleiher nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung der Probefahrtvereinbarung

überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Benutzer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Diese Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt.

2. Soweit die Haftung des Verleihers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Verleihers.
3. Die Haftungsbeschränkungen und –ausschlüsse in den Ziffern 1 und 2 gelten nicht für Ansprüche, die wegen arglistigen Verhaltens des Verleihers entstanden sind, sowie bei einer Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

V. Sonstiges

1. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als ungültig erweisen, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien werden die ungültigen Bestimmungen durch solche ersetzen, die dem verfolgten Zweck in rechtlich zulässiger Weise so nah wie möglich kommen.
2. Diese Vereinbarung unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus dieser Vereinbarung mit Kaufleuten ist ausschließlicher Gerichtsstand Friedberg /H.. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.